

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 558/08 B**

L 6 R 953/05 KN (Sächsisches LSG)  
S 24 KN 4/01 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.11.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 30.4.2000 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den sie bis zuletzt aufrechterhalten habe. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Klägerin hat selbst eingeräumt, den mit Schriftsatz vom 15.2.2008 angekündigten Antrag, der im Übrigen nach ihrem eigenen Vorbringen ein solcher gemäß § 109 SGG gewesen ist, sowie die insbesondere wegen ihres chronischen Schmerzleidens angekündigten schriftsätzlichen Anträge vom 20.8.2008 und 4.11.2008 auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens durch einen Arzt auf dem Fachgebiet der Schmerztherapie in der mündlichen Verhandlung vom 5.11.2008 nicht wiederholt zu haben. Ihre Auffassung, der Antrag vom 4.11.2008 sei Bestandteil der mündlichen Verhandlung gewesen, weil er unmittelbar an deren Vortag gestellt worden sei, teilt der Senat nicht. Auch ein kurz vor der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich angekündigter Antrag ist in einem vorbereitenden Schriftsatz formuliert, und muss in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden, um dem Berufungsgericht zu verdeutlichen, dass er trotz der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten wird.
- 7 Abgesehen davon hat die Klägerin auch nicht aufgezeigt, einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag im Berufungsverfahren gestellt zu haben.
- 8 Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsstörungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen oder eine andere Diagnosestellung zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Vorgaben genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Der Beweisantrag der Klägerin bezieht sich ausweislich ihrer Erläuterung nicht auf eine bisher nicht berücksichtigte Gesundheitsstörung und deren eventuelle zusätzliche Auswirkung auf ihr Leistungsvermögen. Nach der Beschwerdebegründung leidet die Klägerin vielmehr anerkanntermaßen an einem Schmerzleiden, das lediglich diagnostisch unterschiedlich bewertet werde; während sich aus der Diagnose der Ärztin Dr. N. nach Ansicht der Klägerin eine Fibromyalgie bei Schmerz-Funktionsstörungen ergibt, gehen die Sachverständigen Dr. K. , Dr. W. und Prof. Dr. B. von einer somatoformen Schmerzstörung aus, deren Aus-



wirkung auf das Leistungsvermögen der Klägerin sie allerdings unterschiedlich bewerten. Während Dr. K. eine regelmäßige Erwerbstätigkeit der Klägerin über drei Stunden hinaus für unmöglich hält, haben Dr. W. und Prof. Dr. B. ein vollständiges Leistungsvermögen der Klägerin für leichte Tätigkeiten bejaht. Angesichts dessen zielt der Beweisantrag der Klägerin darauf ab, dass der Einfluss des bereits festgestellten Schmerzleidens auf ihr Leistungsvermögen von einem weiteren Sachverständigen iS des Sachverständigen Dr. K. bestätigt wird und die anderslautenden Beurteilungen der Sachverständigen Dr. W. und Prof. Dr. B. demgemäß verworfen werden. Da die weitere Begutachtung damit letztlich dazu dienen sollte, die Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, die die Sachverständigen Dr. W. und Prof. Dr. B. als Gehilfe des Gerichts aus den erhobenen Befunden gezogen hatten, stellt sich die angebliche Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar.

- 10 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit der Versicherten gehört wie die anderer widersprüchlicher Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines weiteren Gutachtens besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtenergebnissen im allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 128 RdNr 7e mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (*Pawlak in Hennig SGG Stand August 2007, § 128 RdNr 71*). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.
- 11 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu einer weiteren Beweiserhebung verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche im Bereich der Befunderhebung enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifel an der Sachkunde des Gutachters geben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat die Klägerin nicht vorgetragen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

